

## Neuerungen bei Anmeldungen

### Informationen für Mieter/Wohnungsnehmer

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und damit neue Regelungen zu Anmeldungen. Das Bundesmeldegesetz sieht in § 19 BMG vor, dass für die Anmeldung einer Wohnung eine Bestätigung des Wohnungsgebers/Vermieters erforderlich ist.

Die Vorlage des Mietvertrages und Personalausweises / Reisepasses reicht somit **nicht** mehr aus. Formulare für die Wohnungsgeber/Vermieter finden Sie auf unserer Homepage: [www.verl.de](http://www.verl.de) oder aber auch im Bürgerservice der Stadtverwaltung.

### Informationen für Vermieter/Wohnungsgeber

Seit dem 01.11.2015 ist bei jedem Einzug eine Bestätigung vom Wohnungsgeber auszustellen, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Die Ausstellung der Bestätigung hat durch den Wohnungsgeber innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug zu erfolgen. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann der Meldebehörde gegenüber den Einzug nachweisen und sich so regelkonform ummelden. Seit dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung der Wohnung eingeräumt.

Seit dem 01.11.2016 ist der Wohnungsgeber von der Mitwirkungspflicht bei Auszügen entbunden, d. h. die Wohnungsgeberbescheinigung entfällt beim Auszug aus der Wohnung (insbesondere bei Wegzug ins Ausland).

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- die Anschrift der Wohnung, sowie die genaue Bezeichnung der Wohnung (z.B.: 1. OG Nr. 8),
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbestätigung.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Formulare für die Wohnungsgeber/Vermieter finden Sie auf unserer Homepage: [www.verl.de](http://www.verl.de) oder aber auch im Bürgerservice der Stadtverwaltung.

### Bürgerservice im Rathaus Verl

Paderborner Straße 5  
33415 Verl  
Telefon 0 52 46 / 96 11 96  
Telefax 0 52 46 / 96 12 50

### Öffnungszeiten

Mo – Fr 08.00 - 12.30 h  
Mo – Mi 14.00 - 17.00 h  
Do 14.00 - 18.00 h  
Sa 09.30 - 12.00 h

E-mail [buergerservice.verl@verl.de](mailto:buergerservice.verl@verl.de)  
Internet [www.verl.de](http://www.verl.de)